



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUĐ PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 99/08

18. Dezember 2008

Urteil des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-211/04 und T-215/04

*Regierung von Gibraltar und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland /
Kommission*

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION FÜR NICHTIG, WONACH DER VORSCHLAG FÜR DIE REFORM DER KÖRPERSCHAFTSSTEUER IN GIBRALTAR EINE UNZULÄSSIGE STAATLICHE BEIHILFE DARSTELLT

Der Bezugsrahmen für die Beurteilung der regionalen Selektivität der Reform ist ausschließlich das Gebiet Gibaltars und nicht das des Vereinigten Königreichs. Außerdem hat die Kommission den Untersuchungsrahmen für die Feststellung der Selektivität nicht beachtet

Im August 2002 meldete das Vereinigte Königreich bei der Kommission die beabsichtigte Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar an. Diese Reform umfasste insbesondere die Aufhebung des alten Steuersystems und die Einführung von drei Steuern, die für alle Unternehmen in Gibraltar gelten: eine Eintragungsgebühr, eine Lohnsummensteuer und eine Gewerbegrundnutzungssteuer (Business Property Occupation Tax, BPOT), wobei für die beiden letztgenannten Steuern eine Höchstgrenze von 15 % der Gewinne anwendbar ist.

Nach einem förmlichen Prüfverfahren entschied die Kommission im Jahr 2004¹, dass die angemeldeten Vorschläge zur Reform des Körperschaftssteuersystems in Gibraltar eine Beihilferegelung darstellten, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei, und dass diese Vorschläge daher nicht umgesetzt werden dürften.

In ihrer Entscheidung nahm die Kommission eine regionale Selektivität der Reform an, da diese ein System einführe, nach dem Unternehmen in Gibraltar allgemein niedriger besteuert würden als Unternehmen im Vereinigten Königreich. Außerdem betrachtete sie drei Punkte der Steuerreform als in materieller Hinsicht selektiv: erstens, die Erzielung eines Gewinns als Voraussetzung für die Lohnsummensteuer und die BPOT, wodurch Unternehmen begünstigt würden, die keine Gewinne erzielten, zweitens, die für die Lohnsummensteuer und die BPOT geltende Höchstgrenze von 15 % der Gewinne, da diese Höchstgrenze die Unternehmen begünstige, die in dem betreffenden Steuerjahr geringe Gewinne im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitarbeiter und der Nutzung von Geschäftsräumen hätten; drittens begünstigten die

¹ Entscheidung 2005/261/EG der Kommission vom 30. März 2004 über die Beihilferegelung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Körperschaftssteuerreform der Regierung von Gibraltar beabsichtigt (ABl. L 85, S. 1).

Lohnsummensteuer und die Gewerbegrundnutzungssteuer ihrem Wesen nach die Unternehmen ohne echte Präsenz in Gibraltar.

Die Regierung von Gibraltar und das Vereinigte Königreich haben beim Gericht erster Instanz Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission erhoben.

In Bezug auf die **regionale Selektivität** weist das Gericht vorab darauf hin, dass die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über Beihilfen der Mitgliedstaaten auf Gibraltar Anwendung finden. Verboten sind danach die „Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“ durch staatliche Beihilfen oder selektive Beihilfen.

Das Gericht prüft dann, ob nach den **drei im Urteil zur Steuerregelung der Azoren² genannten Voraussetzungen** das Gebiet des Vereinigten Königreichs oder das Gebiet Gibaltars den geeigneten Bezugsrahmen für die Beurteilung der regionalen Selektivität der in Rede stehenden Steuerreform bildet.

Hinsichtlich der ersten in jenem Urteil aufgestellten Voraussetzung (institutionelle Autonomie) stellt das Gericht fest, dass die zuständigen Behörden Gibaltars, die die Steuerreform konzipiert haben, gegenüber der Zentralregierung des Vereinigten Königreichs verfassungsrechtlich über einen eigenen politischen und administrativen Status verfügen.

Die zweite Voraussetzung (Verfahrensautonomie) ist erfüllt, wenn die Zentralregierung des Vereinigten Königreichs bei der Ausarbeitung der Steuerreform keine Möglichkeit hatte, deren Inhalt unmittelbar zu beeinflussen. In dieser Hinsicht stellt das Gericht fest, dass die dem Vereinigten Königreich verbleibende Gesetzgebungsbefugnis in Gibraltar und die verschiedenen dem Gouverneur von Gibraltar eingeräumten Befugnisse als Mittel anzusehen sind, die es dem Vereinigten Königreich ermöglichen, seiner Verantwortung gegenüber der Bevölkerung von Gibraltar gerecht zu werden und seinen Verpflichtungen nach internationalem Recht nachzukommen; sie sind nicht so auszulegen, dass sie die Befugnis verleihen, den Inhalt einer von den Behörden Gibaltars erlassenen Steuermaßnahme unmittelbar zu beeinflussen, zumal diese verbleibenden Befugnisse niemals im Bereich der Steuern ausgeübt worden sind.

Nach der dritten Voraussetzung (wirtschaftliche und finanzielle Autonomie) dürfen etwaige finanzielle Auswirkungen der Steuerreform für Gibraltar nicht durch Zuschüsse oder Subventionen aus den anderen Regionen oder von der Zentralregierung des Vereinigten Königreichs ausgeglichen werden. Keine der von der Kommission geltend gemachten Finanzierungen dient dazu, etwaige finanzielle Auswirkungen der Steuerreform für Gibraltar auszugleichen.

Infolgedessen **entscheidet das Gericht** in Anbetracht dessen, dass die drei Voraussetzungen des Urteils zur Steuerregelung der Azoren erfüllt sind, **dass der Bezugsrahmen für die Beurteilung der regionalen Selektivität der in Rede stehenden Steuerreform ausschließlich das Gebiet Gibaltars ist** und dass somit kein Vergleich zwischen dem für die in Gibraltar niedergelassenen Unternehmen und dem für die im Vereinigten Königreich niedergelassenen Unternehmen geltenden Steuersystem angestellt werden kann, um einen selektiven Vorteil zugunsten der Erstgenannten nachzuweisen.

Darüber hinaus führt das Gericht in Bezug auf die **materielle Selektivität** der in Rede stehenden Steuerreform aus, dass die Einstufung einer Steuermaßnahme als selektiv durch die Kommission eine Untersuchung in drei Schritten voraussetzt.

In einem ersten Schritt muss die Kommission die allgemeine oder „normale“ Regelung des Steuersystems bestimmen und prüfen, das in dem den maßgeblichen Bezugsrahmen bildenden

² Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2006 in der Rechtssache C-88/03, Portugal gegen Kommission (siehe auch [Pressemitteilung 66/06](#)).

geografischen Gebiet anwendbar ist. Gegenüber dieser allgemeinen oder „normalen“ Steuerregelung muss die Kommission in einem zweiten Schritt einen etwaigen selektiven Charakter des Vorteils, der durch die in Rede stehende Steuermaßnahme gewährt wird, feststellen, indem sie nachweist, dass diese Maßnahme eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung darstellt und somit zwischen Wirtschaftsteilnehmern differenziert, die sich in einer tatsächlich und rechtlich vergleichbaren Situation befinden.

Wenn die Kommission nachweist, dass Ausnahmen von der allgemeinen oder „normalen“ Steuerregelung vorliegen, die eine Differenzierung zwischen Unternehmen zur Folge haben, muss diese jedoch nicht zwangsläufig selektiv sein, wenn sie aus der Natur oder dem inneren Aufbau der Abgabenregelung folgt, mit der sie in Zusammenhang steht. In diesem Fall ist es Sache des betreffenden Mitgliedstaats, nachzuweisen, dass die in Rede stehenden Differenzierungen durch die Natur oder den inneren Aufbau seines Steuersystems gerechtfertigt sind. Die Kommission muss in einem dritten Schritt überprüfen, ob dies tatsächlich der Fall ist.

Führt die Kommission den ersten und den zweiten Schritt der vorstehend genannten Prüfung nicht durch, kann sie den dritten und letzten Schritt nicht vornehmen; sie würde andernfalls die Grenzen ihrer Kontrolle überschreiten. Mit einer solchen Vorgehensweise würde die Kommission zum einen möglicherweise die Bestimmung des Steuersystems und der allgemeinen oder „normalen“ Regelung durch einen Mitgliedstaat durch ihre eigene ersetzen, und zum anderen wäre es dem Mitgliedstaat somit nicht möglich, die in Rede stehenden Differenzierungen durch die Natur und den inneren Aufbau des angemeldeten Steuersystems zu rechtfertigen, da die Kommission weder vorab seine allgemeine oder „normale“ Regelung identifiziert noch den Ausnahmecharakter der genannten Differenzierungen ermittelt hätte.

Da die Kommission das angemeldete Steuersystem weder vorab bestimmt noch dessen Einstufung durch die Behörden Gibraltars als allgemeine oder „normale“ Regelung in Frage gestellt hat, konnte sie nach Ansicht des Gerichts nicht nachweisen, dass bestimmte Teile des angemeldeten Steuersystems eine Ausnahme von der allgemeinen oder „normalen“ Regelung und damit *a priori* selektiv sind. Die Kommission konnte auch nicht korrekt beurteilen, ob etwaige Differenzierungen zwischen Unternehmen durch die Natur oder den inneren Aufbau des angemeldeten Steuersystems gerechtfertigt sein konnten, da sie dieses System vorab weder bestimmt noch geprüft hat.

Darüber hinaus hat die Kommission dadurch, dass sie das oben genannte dreistufige Untersuchungsschema nicht eingehalten hat, die Grenzen ihrer Kontrolle unter Berücksichtigung der Reichweite der Befugnis der Behörden Gibraltars in Bezug auf die Bestimmung ihres Steuersystems und ihrer allgemeinen oder „normalen“ Regelung überschritten. Da die Kommission als Ausgangspunkt für ihre Prüfung der materiellen Selektivität nicht die Regelung herangezogen hat, die die Kläger im vorliegenden Fall als allgemeine oder „normale“ Steuerregelung eingestuft haben, und da sie diese Regelung nicht bestimmt und ihre Berechtigung geprüft hat, hat sie die Beurteilung des Inhalts und der Funktionsweise des angemeldeten Steuersystems ihrer eigenen Logik unterworfen.

Aus diesen Gründen entscheidet das Gericht, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass sich aus den drei strittigen Aspekten der Steuerreform selektive Vorteile ergeben und erklärt, auch unter Berücksichtigung seiner Beurteilung der regionalen Selektivität, die Entscheidung der Kommission insgesamt für nichtig.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, ES, EN, FR, EL, IT, NL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-211/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*